

Beiträge zum Parlamentsrecht

---

Band 48

# Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag

Historische Entwicklung, Bestellung,  
Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution  
des deutschen Parlamentarismus

Von

Heinrich Wilhelm Klopp



Duncker & Humblot · Berlin

HEINRICH WILHELM KLOPP

Das Amt des Alterspräsidenten  
im Deutschen Bundestag

# **Beiträge zum Parlamentsrecht**

Herausgegeben von

**Ulrich Karpen, Heinrich Oberreuter, Wolfgang Zeh**

in Verbindung mit

**Peter Badura, Wolfgang Heyde, Joachim Linck**

**Georg-Berndt Oschatz, Hans-Peter Schneider**

**Uwe Thaysen**

**Band 48**

# Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag

Historische Entwicklung, Bestellung,  
Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution  
des deutschen Parlamentarismus

Von

Heinrich Wilhelm Klopp



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Klopp, Heinrich Wilhelm:**

Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag : historische Entwicklung, Bestellung, Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution des deutschen Parlamentarismus / Heinrich Wilhelm Klopp. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Beiträge zum Parlamentsrecht ; Bd. 48)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-10140-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-6674

ISBN 3-428-10140-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern,  
meiner Frau und meinen Söhnen*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbst 1998 fertiggestellt und im Wintersemester 1999/2000 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Für die Betreuung der Arbeit und seinen Langmut bin ich Herrn Bundesjustizminister a. D. Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig sehr verbunden. Herrn Prof. Dr. Ulrich Karpen MdHB und Herrn Prof. Dr. Norbert Simon danke ich für die Aufnahme dieser Dissertation in die Schriftenreihe „Beiträge zum Parlamentsrecht“.

Der Deutsche Bundestag hat die Veröffentlichung der Arbeit in der vorliegenden Form durch einen Druckkostenzuschuss gefördert, wofür ich ebenfalls sehr dankbar bin.

Schließlich wäre die Arbeit in der vorliegenden Form nicht ohne die tatkräftige Unterstützung meiner Eltern, meiner Frau und – insoweit sicherlich unbewusster – meiner beiden Söhne Wilhelm und Johann fertiggestellt worden. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle die gebührende Anerkennung gesagt.

Dresden, im März 2000

*Heinrich Wilhelm Klopp*





# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

A. Ausgangssituation .....	19
B. Problemaufriß .....	23
C. Gliederung .....	26

## *Erstes Kapitel*

### **Die Formen der Parlamentspräsidentschaft und das Verfahren zur Konstituierung des Deutschen Bundestages**

A. Formen der Parlamentspräsidentschaft .....	27
I. Der Bundestagspräsident .....	27
II. Die Stellvertreter .....	28
III. Der Alterspräsident .....	29
IV. Sonstige Präsidentschaftsformen .....	30
B. Überblick über das Verfahren der Konstituierung des Deutschen Bundestages .....	31
I. Der Bundestag zwischen Neuwahl und konstituierender Sitzung .....	31
II. Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung .....	32
III. Die Konstituierung des Bundestages .....	33
IV. Wann ist die Konstituierung vollzogen? .....	33

## *Zweites Kapitel*

### **Das Amt des Alterspräsidenten in der historischen Entwicklung und in den Bundesländern**

A. Das Englische Unterhaus .....	37
B. Die Französische Nationalversammlung von 1789 .....	40
C. Die Belgische Deputiertenkammer von 1831 .....	42
D. Die Entwicklung in Deutschland .....	42
I. Die Vorläufer der deutschen Parlamente .....	43
II. Königreich Preußen .....	46

III. Die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 .....	47
IV. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes von 1867 .....	50
V. Der Reichstag des Deutschen Kaiserreichs von 1871 .....	52
VI. Der Reichstag der Weimarer Republik bis 1932 .....	52
VII. Der Reichstag von 1933 bis 1939 .....	54
VIII. Der Deutsche Bundestag .....	55
IX. Die deutschen Landesparlamente .....	56
1. Die Geschäftsordnungsautonomie .....	56
2. Die Wahl des Parlamentspräsidenten .....	57
3. Das vorläufige Leitungsorgan .....	58
4. Der Alterspräsident als Vertreter des Parlamentspräsidenten .....	59
E. Zusammenfassung .....	60

### *Drittes Kapitel*

#### **Der Alterspräsident als vorläufiges Leitungsorgan**

A. Erfordernis einer Rechtsgrundlage .....	63
I. Ausübung von Staatsgewalt durch den Alterspräsidenten? .....	64
II. Anforderungen aus dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität an das Handeln des Alterspräsidenten .....	66
1. Funktionell-institutionelle Legitimation .....	66
2. Organisatorisch-personelle Legitimation .....	67
3. Sachlich-inhaltliche Legitimation .....	67
B. Begriff und Besonderheiten des Parlamentsrechts .....	68
C. Die Bildung des vorläufigen Leitungsorgans .....	69
D. Die Bestellung des ältesten Abgeordneten zum Organwalter .....	71
I. Die bislang vertretenen Auffassungen .....	73
II. Bestellung durch der GOBT nachrangige Normen .....	74
1. Parlamentsbrauch .....	74
2. Interfraktionelle Vereinbarungen .....	80
III. Bestellung durch Geschäftsordnungsrecht .....	82
1. Die Geschäftsordnung des Bundestages .....	82
a) Die Rechtsnatur der GOBT .....	83
aa) Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts: Autonome Sat- zung .....	85
bb) Andere Auffassungen .....	86
(1) Konventionalregel .....	86
(2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung .....	87
(3) Verwaltungsverordnung .....	87
(4) Verfassungssatzung .....	87
cc) Stellungnahme .....	88

	Inhaltsverzeichnis	11
	b) Grenzen geschäftsordnungsrechtlicher Regelungsbefugnis . . . . .	89
	aa) Personelle Grenzen . . . . .	90
	bb) Sachliche Grenzen . . . . .	91
	cc) Zeitliche Grenzen . . . . .	92
	2. Geschäftsordnungsgewohnheitsrecht . . . . .	94
IV.	Bestellung durch einfaches Gesetzesrecht? . . . . .	98
	1. Befürworter einer gesetzlichen Regelungsform . . . . .	98
	2. Gegner einer gesetzlichen Regelungsform . . . . .	99
	3. Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	100
	4. Stellungnahme . . . . .	101
V.	Bestellung durch Verfassungsrecht . . . . .	103
	1. Das Grundgesetz . . . . .	103
	2. Verfassungsgewohnheitsrecht . . . . .	104
	a) Zulässigkeit unter der Herrschaft des Grundgesetzes . . . . .	105
	b) Entstehungsvoraussetzungen . . . . .	108
	aa) Longa consuetudo/objektives Element . . . . .	108
	bb) Formulierbarkeit als Rechtssatz/formelles Element . . . . .	109
	cc) Opinio iuris/subjektives Element . . . . .	109
	c) Auslegung eines verfassungsgewohnheitsrechtlichen Satzes im Sinne von § 1 Abs. 2 GOBT („ältestes Mitglied“) . . . . .	111
	aa) Auslegung nach dem Wortsinn . . . . .	111
	bb) Systematische Auslegung . . . . .	112
	cc) Teleologische Auslegung . . . . .	113
	dd) Historische Auslegung . . . . .	113
VI.	Beendigung der Organwalterschaft . . . . .	114
VII.	Zusammenfassung . . . . .	115

### *Viertes Kapitel*

#### **Die vom Alterspräsidenten wahrgenommenen Kompetenzen und seine Rechtsstellung**

A.	Die vom Alterspräsidenten wahrgenommenen Kompetenzen . . . . .	116
I.	Bestandsaufnahme: Die tatsächlich wahrgenommenen Kompetenzen des Alterspräsidenten . . . . .	118
II.	Systematisierung und rechtliche Fundierung der Kompetenzen des Alterspräsidenten . . . . .	122
1.	Die Leitungskompetenz . . . . .	122
a)	Inhaltliche Bestimmung . . . . .	122
b)	Rechtsgrundlage . . . . .	123
c)	Die Leitungsmaßnahmen des Alterspräsidenten im einzelnen . . . . .	127
aa)	Die Frage nach dem ältesten Abgeordneten . . . . .	127
bb)	Die Eröffnung der konstituierenden Sitzung . . . . .	128

cc) Die Entscheidung über die vorläufigen Verfahrensregelungen	129
dd) Die Ernennung der vorläufigen Schriftführer	131
ee) Der Namensaufruf und die Feststellung der Beschlußfähigkeit	133
ff) Die Leitung der Wahl des Bundestagspräsidenten	133
gg) Die Erteilung des Wortes zur Geschäftsordnung	134
d) Zusammenfassung: Die Konstituierungskompetenz	135
2. Repräsentationsaufgaben, insbesondere die Eröffnungsansprache des Alterspräsidenten	136
3. Das Hausrecht	139
a) Inhaltliche Bestimmung	139
b) Rechtsgrundlage	140
4. Die Polizeigewalt	141
a) Inhaltliche Bestimmung	142
b) Rechtsgrundlage	143
5. Die Ordnungsgewalt	144
a) Inhaltliche Bestimmung	144
b) Rechtsgrundlage	145
III. Zusammenfassung	146
B. Die Rechtsstellung des Alterspräsidenten	147
I. Der Alterspräsident als Amt	147
II. Der Alterspräsident als Organ des Bundestages	149
1. Der Begriff des „Organs“	149
2. Die Organstellung als vorläufiges Leitungsorgan	149

### *Fünftes Kapitel*

#### **Der Alterspräsident als Stellvertreter des Bundestagspräsidenten**

A. Der Begriff des Alterspräsidenten in § 8 Abs. 2 Satz 2 GOBT	153
B. Die Legitimation des Amtswalters nach § 8 Abs. 2 Satz 2 GOBT	155
C. Die Kompetenzen des Alterspräsidenten nach § 8 Abs. 2 S. 2 GOBT	157
D. Die Rechtsstellung als Stellvertreter	158

### *Sechstes Kapitel*

#### **Alternativen zum Alterspräsidenten als vorläufiges Leitungsorgan und Ausblick**

A. Regierungsmitglieder/Inkompatibilitäten	160
I. Grundsatz: Gewaltenteilung	161

Inhaltsverzeichnis	13
II. Ausnahme: Durchbrechung durch das Prinzip des parlamentarischen Regierungssystems .....	162
III. Gegen Ausnahme: Organfunktionen .....	163
B. Der Bundestagsdirektor .....	163
C. Der dienstälteste Abgeordnete .....	164
D. Der bisherige Bundestagspräsident .....	167
E. Zusammenfassung und Ausblick .....	171
<b>Zusammenfassung</b>	172
<b>Literaturverzeichnis</b>	175

### Anhang

Verfassungsrechtliche und geschäftsordnungsrechtliche Regelungen zur konstituierenden Sitzung und zur Stellvertretung des Parlamentspräsidenten betreffend den Deutschen Bundestag, das Europäische Parlament sowie die Landesparlamente der deutschen Bundesländer .....	185
Verfassungsrechtliche Regelungen zur Wahl des Parlamentspräsidenten von 1848 bis heute .....	200
Geschäftsordnungsrechtliche Regelungen zur Stellvertretung des Parlamentspräsidenten von 1849 bis heute .....	208
<b>Sachwortregister</b>	211

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
Amtsbl.	Amtsblatt
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel, Article
Aufl.	Auflage
BayVerf	Bayerische Verfassung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
Beschl.	Beschluß
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Bonner Kommentar
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BremGBl.	Gesetzblatt der Hansestadt Bremen
BremAbl.	Amtsblatt der Hansestadt Bremen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BWahlG	Bundeswahlgesetz
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
d.	durch
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
DRV	Deutsche Reichsverfassung
DVBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
d. Verf.	der Verfasser
DVU	Deutsche Volksunion

ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaften
Einl.	Einleitung
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBI.	Gesetzblatt
geä.	geändert
Ges.	Gesetz
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GO	Geschäftsordnung
GO-AbgHBerl	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin
GO-BayLT	Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages
GO-BremBü	Geschäftsordnung der Bremer Bürgerschaft
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GOEP	Geschäftsordnung des Europäischen Parlamentes
GO-HamBü	Geschäftsordnung der Hamburger Bürgerschaft
GO-LTBr	Geschäftsordnung des Landtages von Brandenburg
GO-LTBW	Geschäftsordnung des Landtages von Baden-Württemberg
GO-LTHess	Geschäftsordnung des Hessischen Landtages
GO-LTMV	Geschäftsordnung des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern
GO-LTNds	Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages
GO-LTRP	Geschäftsordnung des Landtages von Rheinland-Pfalz
GO-LT Saarl	Geschäftsordnung des Saarländischen Landtages
GO-LTSA	Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt
GO-LT SchH	Geschäftsordnung des Landtages von Schleswig-Holstein
GO-SächsLT	Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
HDParl	Handbuch des Deutschen Parlamentarismus
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
HDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i. d. F. d. Bek. v.	in der Fassung der Bekanntmachung vom
i. V. m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JurA	Juristische Ausbildung



JZ	Juristenzeitung
KP	Kommunistische Partei
MDH	Maunz/Dürig/Herzog
m. w. Nw.	mit weiteren Nachweisen
NdsVerf	Niedersächsische Verfassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n. F.	neue Folge
No., Nro.	Numero
Nr.	Nummer
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
öBVG	österreichisches Bundesverfassungsgesetz
o. g.	oben genannten
oktrVerf 1848	oktroiierte Verfassung vom 5.12.1948
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungssammlung der Oberverwaltungsgerichte
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ParlRPr	Parlamentsrecht und Parlamentspraxis
PDS	Partei des demokratischen Sozialismus
PreußVerf.	Preußische Verfassung
Prof.	Professor
Rdnr.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StenBer.	Stenografische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
u. a.	unter anderem
u. f. f.	und fortfolgende
USA	United States of America
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von
VerfBerl	Verfassung von Berlin
VerfBr	Verfassung des Landes Brandenburg
VerfBW	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
VerfHB	Verfassung der freien Hansestadt Bremen
VerfHess	Verfassung des Landes Hessen
VerfHH	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

VerfMP	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VerfNRW	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
VerfRP	Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz
VerfSA	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Verf.Urk.	Verfassungsurkunde
vgl.	vergleiche
VNB	Verfassung des Norddeutschen Bundes
VOBl.	Verordnungsblätter
Vorbem.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zul.	zuletzt



„Es gehört zur Struktur des freiheitlichen Rechtsstaates, daß er von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann, ohne seine Freiheitlichkeit in Frage zu stellen.“

*Ernst-Wolfgang Böckenförde*<sup>1</sup>

## Einleitung

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT)<sup>2</sup> regelt:

„In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“

Dieser älteste Abgeordnete wird im nachfolgenden Absatz 3 Satz 1 des § 1 GOBT als „Alterspräsident“ bezeichnet<sup>3</sup>; um ihn geht es in dieser Untersuchung als einer „Institution des deutschen Parlamentarismus“<sup>4</sup>.

§ 1 Abs. 2 GOBT ist zu entnehmen, daß es dem Alterspräsidenten obliegt, das Parlament aus dem „Naturzustand“<sup>5</sup> einer bloßen Ansammlung der gewählten Volksvertreter in die Form eines handlungsfähigen Verfassungsorgans zu überführen. In dieser Funktion tritt der Alterspräsident zu Beginn einer Legislaturperiode – namentlich in der konstituierenden Sitzung – unter besonderer Anteilnahme der Öffentlichkeit in Erscheinung.

### A. Ausgangssituation

In der Geschichte des Bundestages verlief die Einsetzung des Alterspräsidenten sowie das Verfahren der Konstituierung bislang im wesentlichen unproblematisch.

So blieb es weitgehend unbeachtet, daß Willi Brandt, als er als Alterspräsident die konstituierende Sitzung des Bundestages am 29.3.1983 eröffnete,

---

<sup>1</sup> In: Staat, Gesellschaft, Freiheit, S. 284.

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.3.1997 (BGBl. I, S. 747).

<sup>3</sup> „Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.“

<sup>4</sup> *Hatschek*, Parlamentsrecht, S. 196.

<sup>5</sup> *Hatschek*, Parlamentsrecht, S. 195.

nicht der älteste Abgeordnete war; dieses soll vielmehr ein Abgeordneter der erstmalig im Bundestag vertretenen Partei DIE GRÜNEN gewesen sein. Es soll erheblicher Anstrengungen bedurft haben, diesen Abgeordneten der GRÜNEN davon abzubringen, das Amt des Alterspräsidenten anzutreten, um dem Bundestag eine – wie vermutet wurde – peinliche Antrittsrede zu ersparen. Dieser Umstand erklärt auch die Abweichung des Konstituierungsverfahrens in einem Punkt: Es gab keinen Beschluß zur vorläufigen Übernahme der für den Bundestag der vorhergehenden Wahlperiode geltenden Geschäftsordnung, um sich mit dem seinerzeit praktizierten Verfahren dazu nicht in Widerspruch zu setzen<sup>6</sup>.

Besondere öffentliche Aufmerksamkeit erlangte das Amt des Alterspräsidenten wiederum, als zu Beginn der 13. Wahlperiode der für die SED-Nachfolgepartei PDS in den Bundestag gewählte Abgeordnete und Schriftsteller Stefan Heym als ältester Abgeordnete ausgemacht wurde und – nach Ansicht einiger – Alterspräsident zu werden „drohte“. So wurde am Vorabend der konstituierenden Sitzung, am 10.11.1994, im Bundestagspräsidium noch diskutiert, ob Heym noch Alterspräsident sein könne, nachdem Unterlagen über eine angebliche Mitarbeit Heyms für die Staatssicherheit der ehemaligen DDR aufgetaucht waren<sup>7</sup>. Insbesondere in der CDU-Fraktion soll die Frage gestellt worden sein, ob man die Ausübung des Alterspräsidentenamtes durch Stefan Heym wegen angeblicher Aktivitäten für die Staatssicherheit der ehemaligen DDR nicht verhindern könne.

Möglicherweise war man zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des 13. Bundestages von der Aussicht überrascht worden, daß auch Vertreter einer – in den Augen der bislang im Bundestag vertretenen Parteien – extremistischen Partei zum Alterspräsidenten berufen sein könnten. Dieses Phänomen war indes anderen Parlamenten so unbekannt nicht.

Auf der Ebene der Länderparlamente ergab sich anlässlich der konstituierenden Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 5.5.1992 eine ähnliche Situation: Die bislang im Landtag vertretenen Parteien suchten zu verhindern, daß eine – neu dem Landtag angehörende – Abgeordnete der Deutschen Volksunion (DVU) Alterspräsidentin wurde, indem erstmals in der deutschen Parlamentspraxis nicht das Lebensalter, sondern das Dienstalter eines Abgeordneten für die Bestellung zum Alterspräsidenten maßgeblich sein sollte<sup>8</sup>.

Erreicht wurde dieses Ziel, indem man die Geschäftsordnung des Landtages von Schleswig-Holstein „auslegte“ und anstatt der lebensältesten Abgeordneten den dienstältesten Abgeordneten als Alterspräsidenten ansah.

<sup>6</sup> Vgl. 10. Bundestag, 1. Sitzung 29.3.1983, StenBer., S. 1 ff.

<sup>7</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 10.11.1994.

<sup>8</sup> Vgl. 13. Landtag von Schleswig-Holstein, 1. Sitzung 5.5.1992, StenBer., S. 3 ff.

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Schleswig-Holstein lautete seinerzeit:

„Den Vorsitz übernimmt die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident. Alterspräsidentin oder Alterspräsident ist die oder der älteste anwesende Abgeordnete, die oder der dieses Amt zu übernehmen bereit ist.“

Im Ergebnis hat schließlich ein Abgeordneter der CDU-Fraktion das Amt des Alterspräsidenten versehen, doch blieben anlässlich dieses Vorfalles Fragen offen, die – abgesehen von der Frage nach der politischen Zweckmäßigkeit – auch rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Zweifel begründen könnten<sup>9</sup>.

In jüngster Zeit erhielt die Problematik um den Alterspräsidenten erneut eine gewisse Dynamik, als wiederum ein DVU-Abgeordneter das Amt des Alterspräsidenten in der konstituierenden Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 25.5.1998 bis zur Wahl des Landtagspräsidenten ausübte<sup>10</sup>. Wiederum berief sich der Alterspräsident zur Legitimation auf einen parlamentarischen Brauch und „eine(r) in allen Staaten beachteten Rechtsüberzeugung, daß der Alterspräsident im Rahmen der Eröffnung einige Worte an seine Kollegen richtet.“<sup>11</sup> Vorausahnend, daß sein Fungieren als Alterspräsident und Abgeordneter der DVU-Fraktion insbesondere von der SED-Nachfolgepartei PDS wohl nicht ohne weiteres hingenommen werden würde, bemühte er „das Wort Rosa Luxemburgs von der Freiheit, die immer die Freiheit des Andersdenkenden ist.“<sup>12</sup> Der Ausdruck fehlender Akzeptanz des Alterspräsidenten bei der PDS-Fraktion ließ dann auch nicht lange auf sich warten, als deren Fraktionsvorsitzende erklärte<sup>13</sup>:

„Wir haben bislang weder Grund noch Anlaß gesehen, die Richtigkeit des Prinzips, wonach der älteste Abgeordnete als Alterspräsident des Parlaments fungiert, in Frage zu stellen. Das hat sich nunmehr geändert. Die Tatsache, daß sich hier ein Abgeordneter als Alterspräsident geriert, dessen Partei menschenverachtende Parolen, sozialchauvinistischen Populismus und geschichtsrevisionistische Positionen vertritt, schlägt dem Grundanliegen des oben angeführten Prinzips ins Gesicht. ... Es liegt also auf der Hand, daß Sie den Anforderungen, die das Amt des Alterspräsidenten eines Parlaments stellt, keinesfalls gerecht werden. Die Neutralität Ihrer Rede von heute kann uns nicht täuschen. Sie ist ein taktisches Manöver. Aus diesem Grund sprechen wir Ihnen jegliche Berechtigung ab, dieses Parlament und seine Abgeordneten zu vertreten. Wir erkennen Ihre Alterspräsidentenschaft nicht an.“

---

<sup>9</sup> An der Zulässigkeit des Differenzierungskriteriums „Dienstalter“ ebenfalls zweifelnd Köhler, ZParl 22 (1991), S. 188.

<sup>10</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 26.5.1998, S. 5; 3. Landtag von Sachsen-Anhalt, 1. Sitzung 25.5.1998, StenBer., S. 1 ff.

<sup>11</sup> 3. Landtag von Sachsen-Anhalt, ebd.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Ebd., S. 5 f.